

per Email: [REDACTED]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Arbeitsgruppe T III 1  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Bonn, 3. Mai 2023

**Referentenentwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes**  
**Az.: AG T III1 -8520/001**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt als führender Branchendachverband die Interessen von rund 1.000 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 60.000 Arbeitnehmer. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des Gesetzes, einen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes zu schaffen.

Der Gesetzesentwurf ist allerdings sehr weit und ungenau gefasst, sodass er eine erhebliche Rechtsunsicherheit aufkommen lässt.

Für besonders problematisch halten wir die Regelung in § 8 (Berücksichtigungsgebot und Verschlechterungsverbot).

§ 8 Abs.1 sieht ein umfassendes Berücksichtigungsgebot vor, ohne dass der Rahmen, die Kriterien und die Grenzen des Berücksichtigungsgebotes klar definiert werden. Da das Klimaanpassungsgesetz als übergeordnetes Gesetz zukünftig bei allen Genehmigungen (z.B. BImSchG, BauGB etc.) zu berücksichtigen ist, halten wir eine Konkretisierung des Berücksichtigungsgebotes für unabdingbar.

Unsere Mitgliedsunternehmen als Entsorgungs- und Recyclingunternehmen sind der wichtigste Bestandteil der Kreislaufwirtschaft und tragen in erheblichem Umfang zum Schutz der Umwelt und des Klimaschutzes bei. Sie benötigen für ihre Tätigkeiten Planungssicherheit, was die Genehmigungsfähigkeit ihrer Anlagen betrifft. Eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu erhalten, ist mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Es ist daher erforderlich, dass klar definiert wird, welche zusätzlichen Anforderungen nun durch das Klimaanpassungsgesetz für eine Genehmigung erforderlich sein werden.

Auch das Verschlechterungsverbot (§ 8 Abs.2) ist zu allgemein gehalten. Hier sollten klare Prüfkriterien definiert werden, die regeln, wann ein Eingriff vermeidlich oder unvermeidlich ist. Bei den Tätigkeiten unserer Mitgliedsunternehmen ist in Teilbereichen zum Schutz der Umwelt eine Versiegelung der Flächen (z.B. nach der AwSV) erforderlich. Wir gehen davon aus, dass die Versiegelung in diesen Fällen als unvermeidlich angesehen wird. Zur Rechtsklarheit sollte sich dies aber auch bereits im Gesetzestext wiederfinden.

Ferner sieht § 3 Abs.4 eine Beteiligung der Öffentlichkeit und damit auch der Verbände vor, was wir ausdrücklich begrüßen. Es wird aber nicht geregelt, wie diese Beteiligung aussehen soll. Auch hier würden wir uns eine Konkretisierung wünschen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hauptgeschäftsführer